

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Salzhausen vom 24.06.2013 (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Zu den der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfsen befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe, Kanalschächte und Brücken ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. Abs. 1 wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke einschließlich des Winterdienstes übertragen soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch. Die Samtgemeinde kann sich nach ihrer Wahl an jede/n von ihnen halten. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 2 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 und 2, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Aufgabe als öffentliche Aufgabe.
- (5) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 2 Übernahme der Reinigungspflicht

Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen und das der Samtgemeinde umgehend mitzuteilen; dieser übernimmt alle Verpflichtungen nach dieser Satzung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird; sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Vertreters kann die Samtgemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstückes wohnen, solange deren Grundstück weder bewohnt noch anderweitig genutzt wird.

§ 3 Freihalten des Straßenraums für den Winterdienst

Die Samtgemeinde Salzhausen kann anordnen, dass die durch den öffentlichen Winterdienst erfassten Straßen von parkenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) in der Samtgemeinde Salzhausen vom 30.11.1987 außer Kraft.

Salzhausen, den 24.06.2013

(Wolfgang Krause)
Samtgemeindebürgermeister